

## BGE 60 III 94

Bundesgericht (BGE), 1934-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_60\\_III\\_94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_III_94)

FR: ATF 60 III 94

IT: DTF 60 III 94

### Volltext

94 Pfandnachlaasverfahren. N0 26. B. Pfandnachlassverfahren. Procedure da concordat hypothecaire. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURS KAMMER ARR~TS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 26. Entscheid vom 9. Juli 1934 i. S. Gebrüder Hüsler. Eine von Miterben oder Gemeindern geschlossene Kollektivgesellschaft kann nicht das Pfandnachlassverfahren in Anspruch nehmen, solange im Grundbuch nicht die Kollektivgesellschaft als Hoteleigentümerin eingetragen ist. La societ  en nom collectif constituee par des coheritiers ou des personnes formant une communaut  ne peut beneficier du concordat hypothecaire h telier aussi longtemps que ladite societ  n'est pas inscrite au registre foncier en qualite de proprietaire de l'h tel. La societ  in nome collettivo costituita da coeredi o da persone formanti una comunione non puo essere ammessa al beneficio dal concordato ipotecario alberghiero fintantoche non sia stata iscritta nel registro fondiario quale proprietaria dell'albergo. Nach dem Tode des Josef H sler, Eigent mers des Schlosshotels G tsch in Luzern, schlossen dessen Erben, n mlich die Witwe aus zweiter Ehe und die beiden S hne aus erster Ehe, am 26. Dezember 1925 einen Erbengemeinschaftsvertrag und Erbschaftsvertrag mit folgenden Bestimmungen:  ber die gesamte Verlassenschaft wird eine Erbengemeinschaft im Sinne von Art. 336 ff. ZGB vereinbart. Die Gemeinschaft dauert je ein Jahr Pfandnachlaasverfahren. No 26. 95 weiter, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor Ende eines jeden Jahres von Seite eines Gemeinders gek ndet wird. Mit Aufl sung der Gemeinschaft bezieht Frau Witwe H sler eine Erbfindungssumme von 45,000 Fr. Die Liegenschaften des Erblassers sind den Gemeindern als Gesamteigentum gesetzlich zuschreiben zu lassen. Letzteres ist dann geschehen. Laut Handelsregistereintragung vom 26. Januar 1926 haben die drei Erben unter der Firma Familie J. H sler eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Firma J. H sler, G tsch,  bernommen hat. Auf K ndigung der Witwe H sler hin schlossen die drei Erben am 14/6. Januar 1930 folgende Vereinbarung: Frau Witwe H sler tritt aus der Erbengemeinschaft und Kollektivgesellschaft Familie J. H sler aus. Die Firma wird abge ndert in Gebr der H sler. Die den Erben H sler zu Gesamteigentum geh renden Liegenschaften sind auf die HH. Gebr. H sler  berschreiben. Frau Witwe H sler verpflichtet sich, die f r die Zuschreibung der Liegenschaften erforderlichen Schriftst cke zu unterzeichnen. Austritt der Witwe aus der Kollektivgesellschaft und Firma nderung wurden am 16. Januar 1930 im Handelsregister eingetragen. Eine von der Witwe im Einverst ndnis der S hne am 23. Mai 1933 zuhanden der Hypothekarkanzlei der Stadt Luzern abgegebene Erkl rung, wonach sie im Sinne des Teilungsvertrages zugunsten der Herren Gebr der Josef und Felix: H sler auf ihre Rechte als Gesamteigent merin an den Hotelliegenschaften verzichtet und demnach die obgenannten Gebr der H sler nunmehr Alleineigent mer dieser Liegenschaften, und zwar als Gesamteigent mer, sind, wurde ein halbes Jahr sp ter zur ckgezogen, ohne dass

inzwischen eine entsprechende Grundbucheintragung hätte stattfinden können (wegen Nichtbezahlung der ver- langten Handänderungssteuer).

96 Pfandnaehlassverfahren. N° 26. Am 25. April 1934 ersuchte die Kollektivgesellschaft Gebrüder Hüsler, « welcher Kollektivgesellschaft die Hotel- liegenschaften Vordergütsch gehören», um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens. Der Vizepräsident des Amtsgerichtes Luzern-Stadt ist am 4. Juni 1934 auf das Gesuch nicht eingetreten aus dem Grunde, dass die Kollektivgesellschaft nicht Eigentümerin der Hotelliegenschaften sei. Diesen Entscheid hat die Firma Gebrüder Hüsler an das Bundesgerioht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Für das Pfandnachlassverfahren kann als Hoteleigen- tümer nur in Betracht kommen, wer als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist und daher über das Grundstück verfügen kann, weil man es nicht darauf ankommen lassen darf, dass Dritte, die nach Ausweis des Grundbuches ver- fügungsberechtigt sind, sei es noch während der Pendenz des Verfahrens, sei es während der Geltung der Pfand- nachlassmassnahmen, anderweitig über die Hotelliegen- schaft verfügen, oder dass das Grundbuchamt die in Voll- ziehung des Hauptentscheidendes im Pfandnachlassverfahren erforderlichen Änderungen im Grundbuch ablehne (vgl. Art. 43 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932). Allein nicht nur ist die gesuchstellende Kollektivgesell- schaft Gebrüder Hüsler noch nicht als Eigentümerin der Hotelliegenschaft im Grundbuch eingetragen, sondern sie kann auch nicht von sich aus die Eintragung erwirlwn. Letzteres würde einen bereits ausserbuchlich stattgefunden Eigentumserwerb seitens der Kollektivgesellschaft voraussetzen, der sie zur Grundbuchberichtigungsklage berechtigen würde. Indessen ist solcher ausserbuchlicher Erwerb keineswegs selbstverständlioh, auch wenn Mit- erben oder Gemeinschaftler, die Gesamteigentümer einer Liegenschaft sind, eine Kollektivgesellschaft eingehen, sondern erste Voraussetzung dafür wäre, dass sie die Lie- Pfandnachla.ssverfabren. No 26. 97 genschaft in die Kollektivgesellschaft einbringen wollen. Hierüber kann jedoch im einzelnen Falle Meinungsver- schiedenheit bestehen, wie gerade hier, wo der Gesellohafts- vertrag nicht in schriftlicher Form geschlossen worden zu sein scheint. Es kann aber nicht angenommen werden, dass das Gesetz den ausserbuchlichen Erwerb an einen Tatbe- stand hätte anknüpfen wollen, von dem zweifelhaft bleiben kann, ob er eingetreten sei oder nicht. Etwas abweichend nehmen HAAB, Note 32 zu ZGB 652/4, und andere von ihm Zitierte an, in einem solchen Falle finde gar keine Handänderung, also kein Eigentumswechsel statt, und in diesem Sinne hat auch der Bundesrat als Grundbuchoberaufsichtsbehörde präjudiziell entschieden im (umgekehrten) Falle, dass eine Kollektivgesellschaft liquidiert wird unter Belassung des Grundeigentums bei einer aus den bisherigen Kollektivgesellschaftlern bestehen- den einfachen Gesellschaft (SALIs-BuRCKHARDT III Nr. 1334 II). Allein diese Ansicht erscheint diskutabel ange- sichts der Verschiedenheit von Erbegemeinschaft oder Gemeinderschaft einerseits und Kollektivgesellschaft an- dererseits, welch' letztere ein vom Vermögen der Gesell- schafter ausgeschiedenes Sondervermögen hat (Art. 559 OR), das, soweit aus Grundstücken bestehend, im Grund- buch auf die Gesellschaftsfirmal ohne irgendwelche Er- wähnung der Namen der Gesellschafter einzutragen ist, Art. 31 der Grundbuchverordnung (vgl. WIELAND, Han- delsrecht I 644). Wie dem übrigens sei, so unterscheiden sich die beiden Ansichten in der hier interessierenden Folgerung nur darin, dass nach der ersteren keine öffent- liche Beurkundung für die Einbringung der Erbschafts- bzw. Gemeinderschaftsliegenschaften in die Kollektiv- gesellschaft erforderlich ist. Dagegen ist auch nach dieser Ansicht eine schriftliche Erklärung der aus dem Eintrag Berechtigten zur Richtigstellung des

Grundbuches im Sinne der Eintragung der Kollektivgesellschaft unerlässlich (vgl. IIAAB, a.a.O.). In der Tat kann nur auf diese Weise mit der erforderlichen Bestimmtheit festgestellt werden, ob die Miterben oder Gemeinder, die sich auch noch zu einer Kollektivgesellschaft zusammenschliessen, die Erbschafts- oder Gemeinderschaftsgrundstücke in die Gesellschaft einbringen wollen. An einer solchen dem Grundbuchamt gegebenen Erklärung fehlt es hier aber, während Yitwe Hüsler durch den Vertrag vom Januar 1930 freilich zu deren Abgabe verpflichtet ist, welche die Beteiligten also selbst als unerlässlich erachtet haben. Somit ist mit der Vorinstanz die Hotelliegenschaft noch als im Eigentum der drei Erben Hüsler als Gemeinderschafter stehend zu erachten und kann es daher der nurmehr aus zwei Erben bestehenden Kollektivgesellschaft nicht gestattet werden, das Pfandnachlassverfahren in Anspruch zu nehmen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. Lang Druck AG 3000 Bern (Schweiz) Schuldbetreihungs- und Konkursrecht. Poursuite et faillite. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 27. Entscheid vom 24. Juli 1934 i. S. Sautier. Abtretung gemäss Art. 260 SchKG: 1. Die Abtretung ist auch ohne Substanziierung oder Bezifferung gültig; eine unbestimmt formulierte Abtretung kann auch noch im Beschwerdeverfahren eingeschränkt werden (Erw. 2). 2. Die Abtretung umfasst ohne weiteres Nebenrecht wie Pfand- und Retentionsrecht (Erw. 3). 3. Wird nicht binnen der gesetzten Frist Klage erhoben, so kann der zu Beklagende nicht mit Beschwerde Aufhebung der Abtretung verlangen. Kein Anlass zur Aufhebung der Abtretung besteht, wenn der Zessionar die Klagefrist während der Hängigkeit einer gegen die Gültigkeit der Abtretung gerichteten Beschwerde verstreichen lässt (Erw. 4). 4. Zulässigkeit der Abtretung gemäss Art. 260 SchKG bei Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Erw. 1). Einschränkung einer unbestimmt formulierten Abtretung im Beschwerdeverfahren auf den Verantwortungsbereich gemäss Art. 673 OR (Erw. 2). Cession de droits. Art. 260 LP. 1. La cession est valable même si elle ne mentionne pas la justification du droit cédé ou n'indique pas sa valeur en chiffres. Lorsqu'un acte de cession a été rédigé d'une manière impropre, la cession peut encore être limitée à certains droits pendant l'exercice de la plainte (consid. 2). AB 60 III - 1934 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.